

BGer 8C_265/2022 vom 11. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_265_2022

FR: TF 8C_265/2022 du 11 mai 2022

IT: TF 8C_265/2022 del 11 maggio 2022

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_265/2022

Urteil vom 11. Mai 2022

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Wirthlin, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Gemeinde Küsnacht, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht,

vertreten durch die Sozialkommission Küsnacht,

c/o Gemeindeverwaltung, 8700 Küsnacht,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 24. Februar 2022 (VB.2022.00037).

Nach Einsicht

in die am 6. Mai 2022 ergänzte Beschwerde vom 8. April 2022 (jeweils Poststempel) gegen die gemäss postamtlicher Bescheinigung am 14. März 2022 an A. _____ ausgehändigte Nichteintretensverfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 24. Februar 2022,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, was bei angefochtenen Nichteintretensbeschlüssen eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen bedingt,

dass die Beschwerdeführerin in beiden Eingaben keinerlei Bezug auf das vorinstanzliche Nichteintreten nimmt, statt dessen ausserhalb davon Liegendes zu thematisieren versucht, was dem Erfordernis einer sachbezogenen Begründung wesensgemäss nicht genügt,

dass dieser Mangel offensichtlich ist,

dass abgesehen davon die zweite Eingabe ausserhalb der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44 - 48 BGG am 28. April 2022 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist und daher für die Frage der rechtsgenügend begründeten Beschwerde ohnehin keine Berücksichtigung finden dürfte,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise nochmals (zuletzt: Urteile 1B_328/2021 vom 15. Juni 2021; 1C_250/2021 vom 11. Mai 2021 und 8C_373/2020 vom 30. Juni 2020) auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

dass die Beschwerdeführerin indessen insbesondere bei gleich bleibender künftiger Beschwerdeführung nicht mehr mit dieser Rechtswohlthat rechnen darf,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem Bezirksrat Meilen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 11. Mai 2022

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Wirthlin

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.